

testamentlich getauft wären, mit sich zur katholischen Kirche hinüberzunehmen, umsomehr, die katholisch getauften katholisch zu lassen. Der Versuch einer derartigen Einwirkung auf den Vater und auf die, wie scheint, in ihrem Gewissen bedrängte Mutter wäre daher gewiß nicht zu unterlassen.

Gracten (Holland).

Aug. Lehmkühhl S. J.

II. (Was ist zu thun im Zweifel, ob man eine schuldige Restitution geleistet oder nicht?) Der Kirchenvorstand Titius ist mit der Restaurierung einer Kirche beschäftigt und bekommt ad hoc viele Geldgeschenke, die er gewissenhaft in einem besonderen Schränkchen aufbewahrt. Eines Tages hat er in eigener Sache eine Zahlung von 400 Mark zu machen, welchen Betrag er einstweilen der „Restaurierungscasse“ entnimmt, indem er gleichzeitig einen Schuldschein in die Casse legt. Nach zehn Wochen hält er in der Restaurierungscasse Nachschau über den Vermögensstand und ist in hohem Grade überrascht, in derselben noch seinen Schuldschein vorzufinden. Er war nämlich der festen Meinung, er habe vor sechs Wochen, als er eine größere Summe (1000 Mark) eingenommen, die 400 Mark zurückbezahlt. Im ersten Augenblick denkt er, er habe wohl den Schuldschein herauszunehmen vergessen, obgleich er das Geld in die Casse hineingelegt; später aber kommen ihm Zweifel, ob er letzteres gethan. Er rechnet nun seine während des letzten Vierteljahres gemachten Einnahmen und Ausgaben zusammen, kommt aber zu keiner Gewissheit, da er ein größeres Hauswesen zu führen hat und in der betreffenden Zeitperiode viel Geld einnahm und ausgab. Allmählig hielt er es gar nicht einmal mehr für wahrscheinlich, daß er fragliche Summe restituirt habe, obwohl er vor der unangenehmen Entdeckung beim oberflächlichen Nachdenken über seinen Vermögensstand ausdrücklich der Meinung war, er sei der Restaurierungscasse nichts mehr schuldig.

Was hat nun der arme Titius zu thun?

Es liegt hier der Fall einer zweifelhaften Restitution vor; zwei sich widersprechende Meinungen stehen einander gegenüber: Die eine spricht für die geschehene Restitution, die andere dagegen. Nehmen wir einstweilen an, es sei für die eine und für die andere Meinung eine wirklich positive Probabilität vorhanden, mit anderen Worten es handle sich um einen positiven Zweifel. Wozu ist der Schuldner in solchem Falle verpflichtet? Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten; wir finden hierüber drei verschiedene Meinungen der Moralisten. Einige wenige Moralisten behaupten, daß der Schuldner, in diesem Falle von jeder Verpflichtung frei sei, indem sie den Grundsatz: „obligatio dubia nulla est“ auch in Rechtsfragen gelten lassen. Andere hingegen sind der Ansicht, daß der Schuldner von der Pflicht der Restitution zwar nicht vollständig freizusprechen sei, jedoch auch nicht zur Restitution der ganzen Summe, sondern nur eines Theiles pro rata dubii verpflichtet werden könne.

Der Grund ist nach Laymann (de Conscient. c. 5. n. 42), „quia aequitas non patitur, ut debitor sine culpa sua magno periculo subiiciatur bis solvendi integrum debitum“. Dieser Meinung folgt auch Lehmann (Theolog. moral. I. n. 960), indem er für dieselbe folgende Gründe anführt: „Quia 1) relate ad illud debitum quod dubie solutum est, idem valet ac de bonis incertis, de quorum vero domino circa paucos (i. e. in nostro casu inter duos) existit dubitatio seu incertitudo; at communis omnino doctrina est, bona incerta in tali casu dividenda esse; 2) valor illius debiti in neutrius i. e. neque in creditoris neque in debitoris pacifica possessione est, sed est sicut res, de cuius possessione et proprietate contenditur inter utrumque: quod si fit, communis doctrina est, rem in aequali dubio esse dividendam“. Jedoch die gewöhnlichere Ansicht der Moralisten geht dahin, daß der Schuldner zur Zahlung der ganzen Summe verpflichtet sei, da man in Rechts-sachen streng beim Grundsatz bleiben müsse: „Obligationi certae non satisfit per adimpletionem incertam“. Welche von diesen drei Ansichten ist die richtige? Die an erster Stelle angeführte Ansicht scheint doch zu lax und daher unzulässig zu sein; ausgenommen etwa in dem Falle, wenn die Meinung, daß die Schuld schon abbezahlt sei, auffallend wahrscheinlicher wäre und eine starke praesumptio dafür sprechen würde. Die an letzter Stelle erwähnte Ansicht hingegen hält Referent für zu streng; er möchte vielmehr der mittleren Ansicht beitreten, welche auch der hl. Alphons als probabel anführt (Theol. moral. I. I. n. 34); daher kann man derselben mit gutem Gewissen folgen (Vgl. Delama, de iustitia et iure, edit. III., Tridenti 1889, n. 384). Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Titius unter der Voraussetzung, daß seine Meinung von der geleisteten Restitution wirklich probabel ist, seiner Pflicht genügt, wenn er beiläufig die Hälfte der fraglichen Summe an die Restaurierungscasse restituiert. Jedoch in der Darlegung des Falles heißt es, daß es Titius allmählig gar nicht mehr für wahrscheinlich gehalten habe, daß er restituiert habe. Nun fragt es sich, ob dieser nachträgliche Zweifel an der Wahrscheinlichkeit der Zahlung die früher gehegte Meinung von der Wahrscheinlichkeit aufhebe? Wir antworten: wenn unterdessen positive Momente hinzugetreten sind, welche die frühere Wahrscheinlichkeit sehr herabmindern oder als fast verschwindend erscheinen lassen, z. B. eine genauere Scontrierung der beiderseitigen Cassen, eine nähere Untersuchung der gemachten Einnahmen und Ausgaben, dann wäre Titius allerdings schuldig, die ganze Summe zu restituieren. Wenn aber der nachträgliche Zweifel nur aus Gedächtnisschwankung herrührt, dann bleibt es bei der früheren Entscheidung.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

III. (Eine Schenkung vom Erbrechte angefochten.)

Amalia erbt von ihrem Onkel das Haus. Rusticus, ein Bauer,